

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

Vertrag über die Durchführung von

**Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach
§ 16 Abs. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II
§ 45 Drittes Buch Sozialgesetzbuch - SGB III -**

Hier: Maßnahme nach § 45 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2

zur Feststellung, Verringerung, Beseitigung von Vermittlungshemmnissen (Nr.2)

Vergabe-Nummer: 43502 909 18
Maßnahmebezeichnung: FM aktiv
zwischen

dem
Jobcenter Stadt Kassel
als Träger der Grundsicherung
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend als „**Auftraggeber**“ bezeichnet -
und

- nachstehend als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet -

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

A) Allgemeine Regelungen

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile des Vertrages
- § 3 Laufzeit des Vertrages
- § 4 Verschiebung/Absage der geplanten Maßnahme
- § 5 Durchführung des Vertrages
- § 6 Vergütung
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten
- § 9 Rechnungslegung
- § 10 Haftungsausschluss
- § 11 Vertragsstrafe
- § 12 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer
- § 13 Kündigungsrechte des Auftraggebers
- § 14 Datenschutz
- § 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- § 16 Scientology-Ausschluss
- § 17 Rücktritt und Antikorruptionsklausel
- § 18 Informationspflichten und Prüfrecht
- § 19 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- § 20 Beauftragung von Subunternehmern
- § 21 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel
- § 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 23 Vertragsausfertigung

B) Besondere Regelungen

- § 24 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis
- § 25 Zuständigkeit und Vertretung
- § 26 Durchführung der Maßnahme
- § 27 Eingliederungsquote
- § 28 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit
- § 29 Besonderheiten zur Teilnehmerplatzzahl
- § 30 Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung
- § 31 Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

A) Allgemeine Regelungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der vorgenannten Arbeitsmarktdienstleistung. Die Zusammenstellung der vertraglich vereinbarten Maßnahme(n) ist dem diesem Vertrag beiliegenden Preisblatt als Bestandteil der Verdingungsunterlagen (Anlage) zu entnehmen.

1. Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
2. Für die Besetzung und Nachbesetzung der Maßnahme(n), die Zuweisung und Ausschluss von Teilnehmer/innen, die Zahlung der vereinbarten Vergütung sowie die laufende Qualitätskontrolle ist der Auftraggeber zuständig.
3. Der Auftraggeber behält sich vor, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen mit gleichem Gegenstand wie in diesem Vertrag, an andere Auftragnehmer stattfindet.

§ 2 Bestandteile des Vertrages

1. Als Vertragsbestandteile gelten in der folgender Rangfolge:
 - I. die Bedingungen und Vereinbarungen dieses Vertrages sowie die Bedingungen und Vereinbarungen aus den beiliegenden Verdingungsunterlagen,
 - II. die Leistungsbeschreibung zu dem vorbezeichneten Vergabeverfahren als Bestandteil der Verdingungsunterlagen,
 - III. das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung zum vorgenannten Vergabeverfahren,
 - IV. die "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Leistungen"
- Teil B - der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B).
 - V. die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Etwaige Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag beginnt am **08.10.2018** und endet am **07.10.2019** ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 Verschiebung/Absage der geplanten Maßnahme

Das Jobcenter behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl / Wirtschaftlichkeit spätestens eine Woche vor dem vereinbarten Starttermin in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Auftragnehmer abzusagen oder auf einen anderen Beginnstermin zu verschieben.

§ 5 Durchführung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III

- Fristen zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zu beachten.
2. Der Auftragnehmer hat seine vertraglich geschuldeten Leistungen frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter jeder Art frei, sofern die Ansprüche auf ein schuldhaftes Verhalten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages zurück zu führen sind.
 3. Produktive und zugleich Wert steigernde Arbeiten dürfen im Rahmen dieses Vertrages nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verrichtet werden. Einnahmen aus diesen Arbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben und mindern die vertraglich vereinbarte Vergütung.

§ 6 Vergütung

1. Die Leistungen des Auftragnehmers sind nach dem beiliegenden Preisblatt (Formblatt F) zu vergüten.

Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Mit diesem Festpreis werden alle Leistungen abgegolten, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind. Der Preis berücksichtigt sämtliche Kosten für die Durchführung der Maßnahme, wie zum Beispiel:

- Unterrichtskosten,
- ggf. Prüfungsgebühren,
- ggf. Kosten für vorgeschriebene Nachweise und Berechtigungen,
- ggf. vorgeschriebene Arbeitskleidung,

nur bei Maßnahmen ohne tägliche Präsenzpflcht:

- ggf. Fahrkosten zu Qualifizierungsmodulen und betrieblichen Erprobungen / Praktika innerhalb der Maßnahme,
- ggf. Bewerbungs- und Reisekosten, sofern die Vermittlungsunterstützung Gegenstand der Maßnahme ist. Diese Kosten sind vom Auftragnehmer nur dann zu tragen, wenn die Vermittlung in der Maßnahme angebahnt wurde und ggf. entstehende Kosten vor ihrer Entstehung zwischen Auftragnehmer und Teilnehmer grundsätzlich abgestimmt worden sind.

Erhöhungen des Festpreises während der gesamten Vertragslaufzeit sind ausgeschlossen.

§ 7 Umsatzsteuer

Sofern Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, beinhaltet der Festpreis die Umsatzsteuer. Diese ist auf dem Preisblatt zwingend getrennt auszuweisen. Ein Anpassungsanspruch des Auftragnehmers bei Änderung des Umsatzsteuersatzes besteht nicht.

Entfällt die Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers für die Leistung nach Angebotsabgabe ganz oder teilweise hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Anpassung des im Los- und Preisblatt ausgewiesenen Festpreises.

Über den ganzen oder teilweisen Wegfall der Umsatzsteuerpflicht für Leistungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren. Ergeben sich bei der Ermittlung des anzupassenden Festpreises Bruchteile eines Betrages, ist

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III

dieser auf zwei Stellen nach dem Komma gemäß der DIN 1333 kaufmännisch zu runden.

Hat der Auftraggeber bereits Umsatzsteuer an den Auftragnehmer entrichtet, obwohl er nicht dazu verpflichtet gewesen ist, kann der Auftraggeber die Rückerstattung bereits bezahlter Umsatzsteuer ab dem Zeitpunkt des Beginns der Umsatzsteuerbefreiung vom Auftragnehmer verlangen.

Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) des Umsatzsteuergesetzes erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch das Jobcenter Stadt Kassel.

Abschnitt 4.21.2 Abs. 3 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses vom 1. Oktober 2010 (BStBl. I S. 846) – in der Fassung des BMF-Schreibens vom 01.12.2010, IV D 3 - S 7179/09/10003 – führt zu den Voraussetzungen des o.g. Befreiungstatbestandes aus:

Die Vorbereitung auf einen Beruf umfasst die berufliche Ausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung; die Dauer der jeweiligen Maßnahme ist unerheblich (Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 1777/2005 des Rates vom 17. 10. 2005, ABl. EU Nr. L 288 S. 1). Dies sind unter anderem Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Sinne von § 45 SGB III, Weiterbildungsmaßnahmen entsprechend den Anforderungen des § 81 SGB III.(FbW) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (einschließlich der Berufsvorbereitung und der blindentechnischen und vergleichbaren speziellen Grundausbildung zur beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung) im Sinne von § 73 SGB III (Förderung Berufsausbildung Behinderter) sowie berufsvorbereitende, berufsbegleitende bzw. außerbetriebliche Maßnahmen nach § 48 SGB III i.V.m. § 130 SGB III (BO/erweiterte BO), § 51 SGB III (BvB), § 76 SGB III (BaE), bzw. § 49 SGB III (Berufseinstiegsbegleitung), die von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II gefördert werden. Mit ihrer Durchführung beauftragen die Bundesagentur für Arbeit und die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II in manchen Fällen gewerbliche Unternehmen oder andere Einrichtungen, z. B. Berufsverbände, Kammern, Schulen, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, die über geeignete Ausbildungsstätten verfügen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Unternehmen und andere Einrichtungen die von der Bundesagentur für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 SGB II geförderten Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer berufsbildenden Einrichtung im Sinne des § 4 Nr. 21 Buchstabe a UStG erbringen.

§ 8 Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten

Für **Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, Satz 1** kann der Teilnehmer beim Auftraggeber die erforderlichen Fahrkosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Bildungsstätte (Pendelfahrten) beantragen. Fahrkosten werden für Maßnahmen mit täglicher Anwesenheitspflicht sowie für Angebote ohne tägliche Anwesenheitspflicht auf Antrag wie folgt erstattet:

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III

- in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist.
- bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel in Höhe von 20 Cent pro Kilometer zurückgelegter Strecke für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Bildungsstätte (kürzeste Strecke).

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die Abrechnung und die Verauslagung der Fahrkosten der Teilnehmer zu übernehmen, soweit diese ihren Anspruch an ihn abtreten.

Bei Maßnahmen **mit täglicher Anwesenheitspflicht** errechnet der Träger die notwendigen Fahrkosten und zahlt diese am ersten Maßnahmetag jeweils für die Dauer von bis zu einem Zeitmonat im Voraus bar an den Teilnehmer aus (Vorleistung). Je nach Dauer der Maßnahme ist zu prüfen, ob Monatskarten, Wochenkarten oder Einzelfahrscheine wirtschaftlicher sind.

Bei Angeboten **ohne tägliche Anwesenheitspflicht** werden die notwendigen Fahrkosten im Nachhinein ausgezahlt.

Die Erstattung der Fahrkosten gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt nach Maßnahmenteilnehmer unter Verwendung des beiliegenden Abrechnungsvordrucks. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als vier Wochen sind Zwischenabrechnungen möglich.

Notwendige Kosten für die **Betreuung aufsichtsbedürftiger Kinder** können vom Teilnehmer beim Jobcenter beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt vom Jobcenter auf ein Konto des Bewerbers.

§ 9 Rechnungslegung

1. Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag seiner Bank erteilt.
2. Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
3. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur anteilig für bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist vom Auftragnehmer zurück zu erstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit 8 Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
4. Die Rechnungsstellung hat im Namen der Bietergemeinschaft zu erfolgen und ist vom Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft zu unterschreiben.
5. Die Rechnung über die Maßnahmekosten / Aufwandspauschale ist innerhalb des ersten Monats der Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber vorzulegen.

§ 10 Haftungsausschluss

Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

§ 11 Vertragsstrafe

1. überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der jeweiligen Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 % des Auftragswertes der jeweils betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
2. Mit Überschreiten der festgesetzten Fristen gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
3. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
5. Der geschätzte Auftragswert wird folgendermaßen ermittelt:
Gesamtpreis des Angebots laut Preisblatt.

§ 12 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

1. Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 5 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine Pflichten aufgrund der Leistungsbeschreibung) oder erfüllt er diese nicht in gehöriger, insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a. für jede Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung angemessen mindern oder
 - b. für jede erhebliche Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des Auftragswertes der betroffenen Maßnahme verlangen, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.
2. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
4. Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach § 11 und § 12 beträgt 5 % des Auftragswertes dieses Vertrages.

§ 13 Kündigungsrechte des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Auftragnehmer den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in § 7 Nr. 5 VOL/A genannten Tatbestände sowie schwerwiegende Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Bestandteile.
2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.
3. Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, kann der Auftraggeber mit einer Frist von sechs Wochen zu dem Inkrafttreten der Rechts-

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

änderung folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wegen Nichteinhaltung des Vertrages bleibt davon unberührt.

§ 14 Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer übermittelte oder erhobene Daten der Bewerber nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Daten zu anderen, insbesondere gewerblichen Zwecken ist unzulässig. Der Auftragnehmer ist zu eigener Datenerhebung nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerledigung unabdingbar erforderlichen Umfang berechtigt. Für die Einhaltung dieser vertraglichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer auch für seine Mitarbeiter und Beauftragten und Kooperationspartnern.
2. Die Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass für die Arbeits- und Ausbildungsvermittlung oder die Gewährung von Leistungen notwendige Mitteilungen im erforderlichen Umfang an den Auftraggeber weitergeleitet werden. Den Teilnehmern ist – auf deren Verlangen – Einsicht in alle sie betreffenden Unterlagen zu gewähren. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen auf Löschung, Sperrung, Berichtigung und Auskunft gewahrt werden.
3. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Informationen, die dem besonderen Schutz des § 203 Strafgesetzbuch unterliegen, weder schriftlich noch mündlich übermittelt werden.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers auch nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen. Er verpflichtet sich, die Sozialdaten der Teilnehmer von seinem eigenen Datenbestand getrennt zu halten.
5. Mit den Sozialdaten der Teilnehmer dürfen vom Auftragnehmer nur solche Mitarbeiter befasst werden, die zuvor gemäß § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiter von Subunternehmen sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Sozialdaten der Teilnehmer nachzukommen. Spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Sozialdaten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 15 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerbern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausge-

Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III

glichen werden soll (sog. positive Maßnahmen). Um den Arbeitgeber im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens nicht der Gefahr eines Haftungsanspruchs wegen einer ggf. glaubhaft gemachten Benachteiligung auszusetzen, ist eine Datenübermittlung an den Arbeitgeber insoweit zu vermeiden.

§ 16 Scientology-Ausschluss

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bzw. stellt sicher, dass weder er noch seine Beschäftigten noch gegebenenfalls von ihm beauftragte Dritte bei der Erfüllung der Beauftragung die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden bzw. verbreiten.
2. Bei einem Verstoß gegen Absatz 1 ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

§ 17 Rücktritt und Antikorruptionsklausel

1. Ausschlussgründe im Sinne von § 7 Nr. 5 c bis e VOL/A berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag. Diese sind:
 - die Unzuverlässigkeit von Unternehmen wegen einer nachweislichen schweren Verfehlung (z.B. Vorteilsgewährung § 333 StGB, Bestechung § 334 StGB) oder ähnlichen Handlungen außerhalb korrekter geschäftlicher Gepflogenheiten,
 - die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
 - die Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf die Eignung im Vergabeverfahren.
2. Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
3. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Auftragswert dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.
4. Liegt ein Ausschlussgrund nach § 7 Nr. 5 c VOL/A vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) oder eine vergleichbare nachweisbare Verfehlung außerhalb redlicher geschäftlicher Gepflogenheit begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Auftragswert dieses Vertrages.

5. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 18 Informationspflichten und Prüfrecht

Der Auftraggeber hat das Recht, durch Prüfungen bei dem Auftragnehmer die Ordnungsgemäßheit und Qualität der Maßnahmedurchführung und die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen zu überwachen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt Einsicht in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken, Betriebs- und Unterrichtsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte stehen neben dem Auftraggeber auch dem Bundesrechnungshof zu.

§ 19 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme durch den Auftraggeber finanziert wird.

§ 20 Beauftragung von Subunternehmern

1. Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer
 - bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
 - dem Subunternehmer auf sein Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen,
 - den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfrecht hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - dem Subunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - einzuräumen, als sie zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart sind,
 - bei der Einholung von Angeboten regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.
2. Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim Jobcenter der Stadt Kassel einzuholen.
3. Bei der Einschaltung von Subunternehmern haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren.

§ 21 Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages. Einschließlich dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages.

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, so betrifft dieses nicht den Vertrag als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung bekannt gewesen wäre.

§ 22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort, entsprechend dem als Anlage beigefügten Los- und Preisblatt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers
3. Es gilt deutsches Recht.

§ 23 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Auftraggeber und den Auftragnehmer bestimmt.

B) Besondere Regelungen

§ 24 Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis

1. Eine Zuweisung kann auch durch andere Kostenträger (z.B. Träger der beruflichen Rehabilitation, andere Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II oder andere Agenturen für Arbeit) erfolgen, jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber sowie der andere Kostenträger hierüber vor der Zuweisung Einvernehmen (auch über die Abrechnungsmodalitäten, s. nachstehend) erzielt haben. Der Auftragnehmer erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung.
2. Im Falle der Zuweisung durch andere Kostenträger gemäß Absatz 1 hat die Abrechnung der Maßnahme einschließlich etwaiger sonstiger in Zusammenhang mit der Zuweisung entstehenden Kosten direkt zwischen Auftragnehmer und dem zuweisenden Kostenträger zu erfolgen, sofern der Auftraggeber mit dem anderen Kostenträger nichts anderes vereinbart.
3. Im Falle der Zuweisung durch andere Kostenträger gemäß Absatz 1 sind ausschließlich die zuweisenden Kostenträger für die von ihnen zu erbringenden Leistungen und Pflichten zuständig, verantwortlich und somit haftbar. Eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen Auftraggeber und zuweisendem Kostenträger ist ausgeschlossen.

§ 25 Zuständigkeit und Vertretung

Die nachfolgenden Absätze dieser Regelung gelten nur für Verträge unter Beteiligung mehrerer Bedarfsträger:

1. Der jeweilige zuweisende Bedarfsträger ist für seine zugewiesenen Teilnehmer im Los, d.h. für seinen Anteil der am Los zu erbringenden Pflichten und Rechte, zuständig und verantwortlich.
2. Die jeweiligen zuweisenden Bedarfsträger können sich gegenseitig Teilnehmer eines anderen Bedarfsträgers zuweisen. Die Vergütungspflicht nach § 6 trifft ab dem ersten vollen Kalendermonat den jeweils zuweisenden Bedarfsträger.

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

3. Der Auftragnehmer kann etwaige Ansprüche, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund nur gegen denjenigen zuweisenden Bedarfsträger geltend machen, dessen Losanteil diese Ansprüche betreffen. Dies gilt auch für die nach § 6 zu zahlende Vergütung
4. Die gesamtschuldnerische Haftung der jeweiligen zuweisenden Bedarfsträger gegenüber dem Auftragnehmer ist in jedem Fall ausgeschlossen. Der jeweilige zuweisende Bedarfsträger haftet somit nur für seinen Anteil am Los, also für die nach seinem Anteil zu erbringenden Pflichten

§ 26 Durchführung der Maßnahme

1. Der Auftragnehmer hat seine Aktivitäten entsprechend der Leistungsbeschreibung aufzunehmen und während der gesamten Zuweisungsdauer entsprechend den individuellen Erfordernissen des Teilnehmers fortzuführen. Diese Aktivitäten und deren Ergebnisse sind in dem in der Leistungsbeschreibung geforderten teilnehmerbezogenen Bericht unverzüglich aufzunehmen. Über die Form und Formate dieser Berichte einigen sich Auftragnehmer und Auftraggeber nach der Auftragserteilung.
2. Fallen ein oder mehrere Mitglieder einer Bietergemeinschaft oder Subunternehmer nach der Zuschlagserteilung aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein. Der Auftraggeber ist unverzüglich über den Ausfall zu informieren. Die Aufnahme eines anderen Subunternehmers ist zulässig, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat den neu benannten Subunternehmer als geeignet anerkannt.

§ 27 Eingliederungsquote

- Entfällt -

§ 28 Besonderheiten zur Vertragslaufzeit

1. Bis zum Ende des Vertrages begonnene Maßnahmen sowie Maßnahmen, deren Beginn gemäß § 24 Absatz 1 oder Absatz 2 über das vorgegebene Ende des Vertrages hinaus verschoben wurden, sind vom Auftragnehmer auch über das Vertragsende hinaus ordnungsgemäß durchzuführen. In diesem Fall gelten die vertraglichen Regelungen für die betroffenen Maßnahmen bis zu deren vertragsgrechtem Abschluss fort.
2. Der Vertrag verlängert sich einmalig um die Vertragslaufzeit (Optionszeitraum), wenn der Auftraggeber die Verlängerung **spätestens 3 Monate** vor Ablauf der ersten Vertragslaufzeit (**spätestens bis 08.07.2019**) gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt. Im Verlängerungszeitraum sind vom Auftragnehmer dieselben Maßnahmen (gleiche Maßnahmeanzahl, gleicher Maßnahmeninhalt, gleiche Teilnehmerzahl), wie im Los- und Preisblatt zu erbringen. Die Beginnstermine verschieben sich entsprechend der neuen Vertragslaufzeit. Mit Ablauf der Verlängerung endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
Der Gebrauch der Vertragsoption steht im Ermessen des Auftraggebers. Ein Rechtsanspruch auf die Verwendung einer Option seitens des Auftragnehmers besteht nicht.

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

§ 29 Besonderheiten zur Teilnehmerplatzzahl

1. Für jede Durchführung einer Maßnahme können Auftraggeber und Auftragnehmer im gegenseitigen Einvernehmen eine Erhöhung der im Los- und Preisblatt angegebenen Gesamtteilnehmerplatzzahl um bis zu 30 Prozent vereinbaren.

Bei Wahrnehmung der Verlängerungsoption nach § 28 behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmerzahl je Maßnahme um bis zu 25 % zu reduzieren. Für den um bis zu 25 % reduzierten Anteil der Teilnehmer hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Vergütung. Der Auftraggeber wird die Reduzierung um bis zu 25 % mit der Ziehung der Verlängerungsoption nach § 28 gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich erklären. Bezugsgröße für die Ermittlung der Reduzierung ist die Teilnehmerzahl je Maßnahme des dem Ausschreibungsverfahren zugrundeliegenden Los- und Preisblattes (ohne realisierte Erhöhungen nach Abs. 1)

Im Falle einer Verlängerungsoption nach § 28 Nr. 2 des Vertrages wird der Monatspreis je Teilnehmer nach dem Preisblatt ab dem Beginn der neuen Vertragslaufzeit angepasst (Preisgleitklausel). Grundlage der Anpassung ist die jahresdurchschnittliche Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex (Gesamtindex des Statistischen Bundesamtes). Es wird der Gesamtindex des dem Optionszeitraum vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt. Die Anpassung gilt für den gesamten Verlängerungszeitraum. Eine Absenkung des Monatspreises je Teilnehmer erfolgt nicht.

Für die zusätzlichen Teilnehmerplätze nach §29 Nr.1 gelten die gleichen Konditionen, insbesondere werden sie zum Maßnahmepreis je Teilnehmerplatz vergütet, der sich aus dem Quotienten des Einzelmaßnahmepreises und der im Los- und Preisblatt ausgewiesenen Teilnehmerplatzzahl der jeweiligen Maßnahme ergibt. Die entsprechende personelle, räumliche, sächliche und technische Ausstattung ist der Teilnehmerplatzzahl anzupassen.

2. Die Regelungen zur Nachbesetzung von Teilnehmerplätzen gemäß Leistungsbeschreibung bleiben unberührt.

§ 30 Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung

1. Im Falle, dass Teilnehmer dieser Maßnahme(n) nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches SGB VII, insbesondere nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VII, kraft Gesetzes unfallversichert sind und der Auftragnehmer für die Anmeldung der Teilnehmer zur gesetzlichen Unfallversicherung zuständig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Teilnehmer bei dem für den Auftragnehmer zuständigen Unfallversicherungsträger anzumelden und die Beiträge an diesen abzuführen. Die Prüfung, ob, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang (z.B. einschließlich betrieblicher Erprobung) die Teilnehmer vom Auftragnehmer zur gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden sind, hat der Auftragnehmer vorzunehmen.
2. Vom Träger ist eine Versicherung gegen Schäden, die von Teilnehmenden während der Maßnahmedurchführung einschließlich etwaiger betrieblicher Praktika verursacht werden könnten, abzuschließen. Ausgenommen sind Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.

*Ausschreibung von Arbeitsmarktdienstleistungen nach
§ 16 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III*

§ 31 Regelungen zur Vergütung und Zahlungsweise

Der Auftragnehmer erhält für die Durchführung der Maßnahme eine Vergütung.

Die Zahlung der Vergütung gemäß § 6 erfolgt durch den Auftraggeber in Raten nachträglich spätestens nach Ablauf eines Zeitmonats nach Maßnahmebeginn. Die monatliche Rate ergibt sich aus dem Preis je Durchführungstermin, dividiert durch die Anzahl der Monate der Durchführungsdauer. Bei Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu einem Monat wird die Vergütung nach Maßnahmeende in einem Betrag ausgezahlt.

Anlagen

- Verdingungsunterlagen
- Angebot des Bieters
- Abrechnungsvordruck Fahrkosten

_____; _____
(Ort, Datum)

_____, _____
(Ort, Datum)

(Stempel, Name und Unterschrift des **Auftraggebers**)

(Stempel, Name und Unterschrift des **Auftragnehmers**)